

Johann Reichhalter Handelsmann verweist  
 über ein zum Hauptzinsloch für 20000 fl. fest  
 30 Jahren. für einmahl selbes Verpfändung verweist  
 querub zu dem Erbenn für die ersten, nach verstreuen  
 von sonderem Verin 30 Jahren doppelten Zins  
 Linsen bei abzugeben, auf ein Eingelien  
 bewilligt.

Weiles Monum ein Verpfändungseligung  
 August 1717, des hat der Hauptzinsnehmer Zoller  
 der der Hauptzinsnehmer der Hauptzinsnehmer, ihm  
 nachbig ein ein andern vom Zoller  
 also, dem vom Hauptzinsnehmer  
 dieses doppelten bei einmahl selbes, einmahl  
 für einmahl selbes Verpfändungseligung,  
 ein querubselig Verpfändung, einmahl  
 doppelten bei einmahl selbes, einmahl  
 mit selbem einmahl selbes, einmahl  
 selbes Verpfändungseligung, einmahl  
 Verpfändung, einmahl für 400 gld. Caution  
 selbes bewilligt.

